Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Von der Verhinderung zur Stärkung

Warum eine Differenzierung zwischen Frühen Hilfen und dem intervenierenden Kinderschutz notwendig ist

Marco Cabreira da Benta
Krefeld, 18. November 2023

chancen.nrw

Frühe Hilfen

- möglichst frühzeitiges,
- koordiniertes und
- multiprofessionelles Angebot
- im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern
- vor allem in den ersten Lebensjahren
- für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter.

Legaldefinition (§ 1 Absatz 4 KKG)

Angebotsbeispiele

- Beratungsangebot durch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin in KiTa
- Babyschreiambulanz
- Einsatz von Lotsinnen an Geburtskliniken oder Kinder- und Jugendärztlichen Praxen
- Familienbüro
- Angebote des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes für Säuglinge und Kleinkinder
- Elterncafé für Junge Mütter
- Willkommensbesuche
- Familienpaten
- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung durch Familienhebammen/ Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und –pfleger (GFB)

Die Netzwerke und Angebotsstrukturen der Frühen Hilfen sind in NRW flächendeckend etabliert (186 Jugendamtsbezirken)

Netzwerke Frühe Hilfen

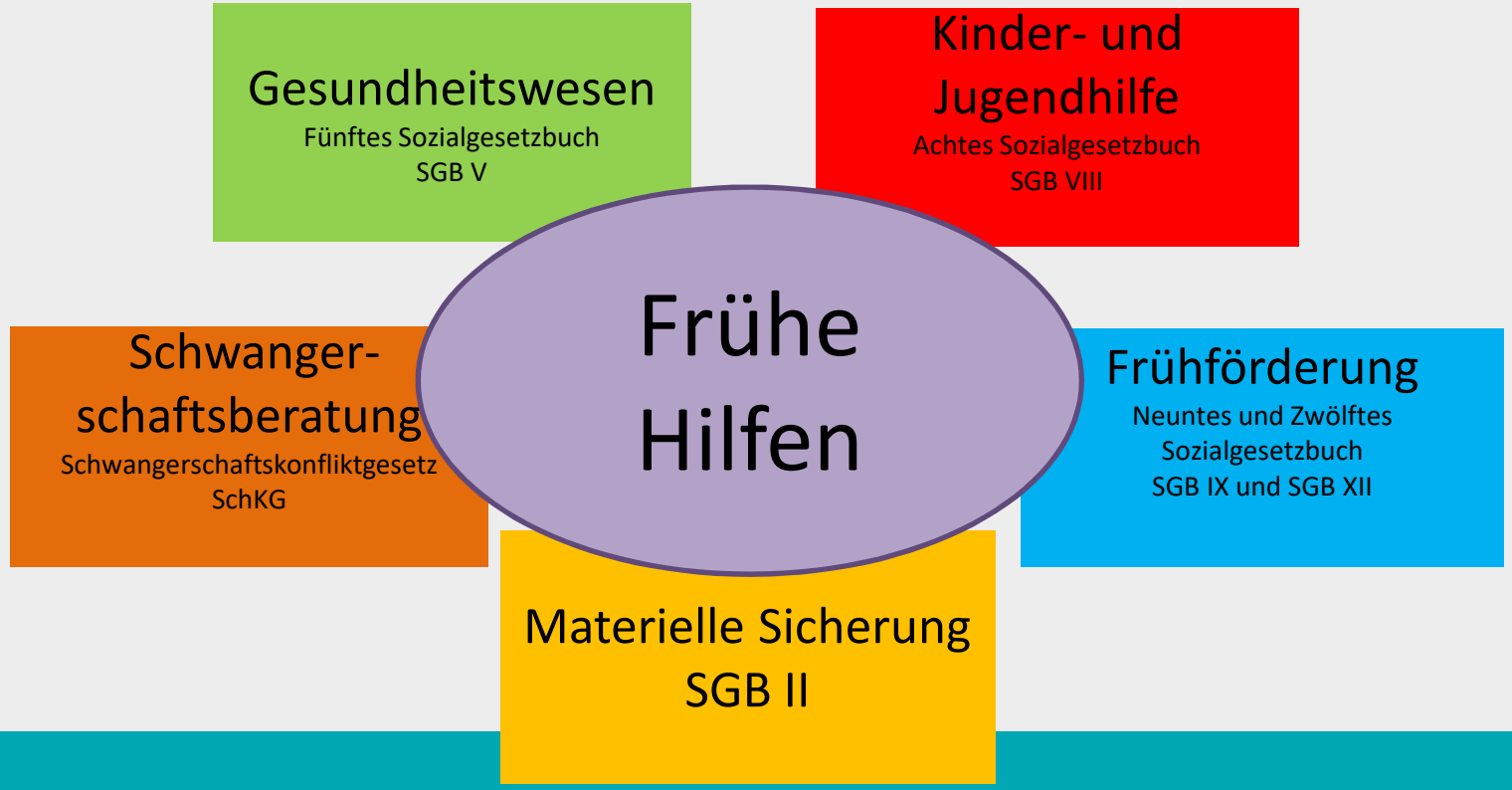

Ziel

„Förderliche Entwicklungsbedingungen für Säuglinge und Kleinkinder in ihren Familien zu schaffen, um ihnen von Anfang ein möglichst gesundes und gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen.“

(Leitbild Frühe Hilfen, Beirat des NZFH)

Frühe Hilfen

•In NRW seit 2001: Soziale Frühwarnsysteme, Familienzentren, NEFF, U-Dat-VO, Netzwerke gegen Kinderarmut, Kein Kind zurücklassen

•Bundesweit:

- seit 2007 Nationales Zentrum Frühe Hilfen
- Programme z.B.: Frühe Hilfen für Familien und soziale Frühwarnsysteme, Gesundheitliche Chancengleichheit, Anschwung, Aktionsplan Gesundheit
- 2012 – 2017: Bundesinitiative Frühe Hilfen, seit 2018 Bundesstiftung

Die bundesweite Etablierung der Frühen Hilfen war eng mit der Kinderschutzdebatte verknüpft.

Kinderschutz

Kinderschutz

„weites“ Verständnis:
Alle gesellschaftlichen Aktivitäten (Jugendhilfe, Gesundheitswesen, soziale Sicherung, …) um ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen.

„enges“ Verständnis:
Aktivitäten zur Abwendung von konkreten Gefahren für Kinder und Jugendliche (Schutzauftrag, Wächteramt)

Frühe Hilfen und Kinderschutz

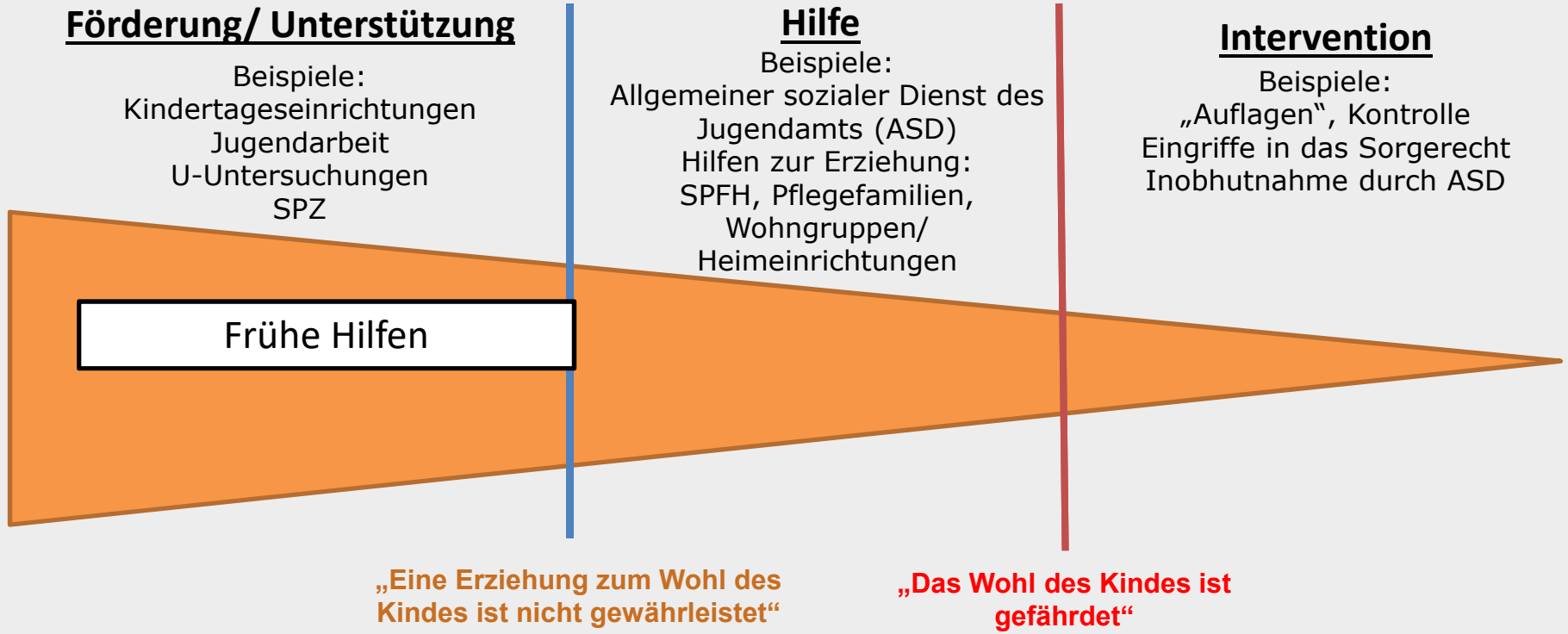

Frühe Hilfen und Kinderschutz

Förderung/ Unterstützung

Ich habe ein Recht auf diese Unterstützung.

Ich wünsche mir diese Förderung für mein Kind.

Ich kümmere mich um mein Kind.

Toll, welche Angebote es in meiner Stadt gibt.

Ich habe einen Rechtsanspruch auf diese Hilfe.

Mir wurde auch dazu geraten, diese Hilfe anzunehmen.

Mir ist es unangenehm, wenn jemand davon erfährt.

Ich möchte es bald wieder alleine schaffen.

Wenn ich die Hilfe / Mitwirkung ablehne hat das Konsequenzen.

Ich möchte nicht kontrolliert werden.

Die Leute glauben, dass ich mich nicht gut um mein Kind kümmere.

Ich habe Angst, dass mir die Kinder weggenommen werden.

Erreichbarkeitsstudie NZFH

- Für belastete Mütter ist externe Unterstützung weniger akzeptabel (Ablehnung = 23% gegenüber 6% bei unbelasteten Müttern).
- 43% der belasteten Mütter betrachten Familie als "Privatsache", im Vergleich zu 11% bei den unbelasteten Müttern.
- Jede dritte belastete Mutter sorgt sich um die Möglichkeit, dass ihr "jemand das Kind wegnehmen will", im Gegensatz zu unbelasteten Müttern, bei denen diese Sorge kaum vorhanden ist.
- Im Falle des »Nicht-alleine-Zurechtkommens« würde fast jede unbelastete Mutter selbstverständlich nach Unterstützung fragen (97%), während dies nur für jede sechste belastete Mutter selbstverständlich wäre.

Quelle: Juliane van Staa, Ilona Renner, Man will das einfach selber schaffen« – Symbolische Barrieren der Inanspruchnahme Früher Hilfen, NZFH, BZgA (2020)

Frühe Hilfen…

- sind ein freiwilliges und niedrigschwelliges Angebot an alle werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren.

- zielen auf eine möglichst frühe Förderung und Befähigung von (werdenden) Eltern in Bezug auf gesundheitliche und alltagspraktische Fragen.

- eröffnen bei Bedarf Wege zu weiterführenden Unterstützungsleistungen.

- fokussieren daher nicht nur auf die Verhinderung von „Unerwünschtem“, sondern auch auf die Förderung des Wohlergehens und die Wahrung von Entwicklungschancen für alle Kinder.

- haben verbindliche und abgestimmte Verfahrenswege bei Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdung.

Mögliche Merkmale von Freiwilligkeit / Niedrigschwelligkeit

- Die Ablehnung oder Beendigung einer Unterstützung bleibt ohne (unmittelbare) Konsequenzen.
- Erhobene Daten werden ohne Einverständnis nicht weitergegeben (keine „versteckten" Kontrollaufträge).
- Es erfolgt Partizipation bei der Ausgestaltung und Themenwahl der Angebote.
- Es muss häufig kein Antrag auf Leistungen gestellt werden.
- Die Angebote sind in der Regel kostenlos und ortsnah.

→ Größtmögliche Ausrichtung auf die Erfordernisse und Bedürfnisse der AdressatInnen.

Zwischenfazit

- Die Attraktivität von Frühen Hilfen resultiert ausschließlich aus dem von den Adressatinnen wahrgenommenen Nutzen der angebotenen Unterstützung.
- Frühe Hilfen haben nicht in erster Linie zum Ziel, potenzielle Gefährdungen einzelner Kinder abzuwenden.
- Eine effektive Wirkung und hohe Akzeptanz von Frühen Hilfen entfalten sich besonders dann, wenn die Prinzipien der Freiwilligkeit und niedrigen Zugangshürden in den Einstellungen der handelnden Fachkräfte deutlich erkennbar sind.
- Die Ausrichtung auf die Förderung und Stärkung von Familien verhindert die Stigmatisierung von Eltern (betont eine ressourcenorientierte Haltung anstelle einer Defizitorientierung).

Frühe Hilfen und Kinderschutz

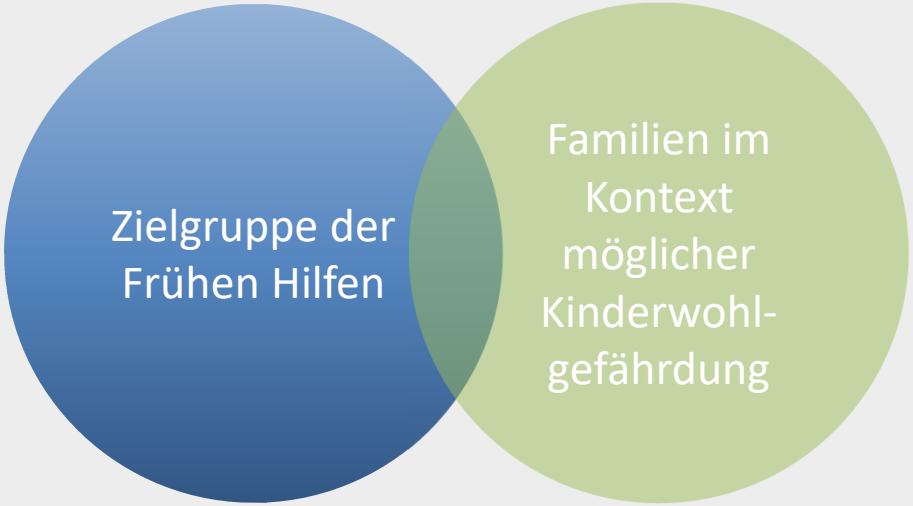

Frühe Hilfen und Kinderschutz

„Kindeswohlgefährdung ist nicht das, wonach Fachkräfte der Frühen Hilfen suchen, sondern worüber sie stolpern“

Prof. Dr. Reinhold Schone

Frühe Hilfen und Kinderschutz

- Fachkräfte der Frühen Hilfen müssen die Verfahrenswege im Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung kennen

- Absprachen und Vereinbarungen dazu müssen dazu stets überprüft und wechselseitig rückversichert werden

Fazit

Wir benötigen zuverlässige Strukturen, die Kinder und Jugendliche effektiv vor Gefährdungen schützen können.

Landeskinderschutzgesetzt NRW

216

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Vom 13. April 2022

Artikel 1

Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)

Teil 1

Grundsätze und Ziele

§ 1

Kinderrechte, Grundsätze

Die drei wichtigsten Neuerungen des LKSG:

1. verbindliche (Verfahrens-)Mindeststandards in Verfahren nach § 8a SGB VIII
2. verbindliches, regelmäßiges, landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren
3. Pflicht der Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz

Landeskinderschutzgesetzt NRW

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,
10. Verfahrensbeistände,
11. Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und
12. Netzwerke Frühe Hilfen.

Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

Fazit

Wir benötigen zuverlässige Strukturen, die Kinder und Jugendliche effektiv vor Gefährdungen schützen können.

UND

Wir müssen Familien frühzeitig mit unterstützende Angeboten erreichen, um allen Kindern und Jugendlichen die besten Chancen für eine erfolgreiche Entwicklung zu ermöglichen.

Kommunale Präventionsketten

Ziel: Jedes Kind soll die gleichen Chancen mit Blick auf seine Zukunft erhalten, unabhängig von seinem sozialen Hintergrund.

Präventionsketten beginnen in der Schwangerschaft und gehen bis zum Übergang in den Beruf.

Präventionsketten fördern die intersektorale Zusammenarbeit über die Bereiche Jugend, Bildung, Gesundheit, Soziales, Sport, Kultur und Stadtentwicklung hinweg.

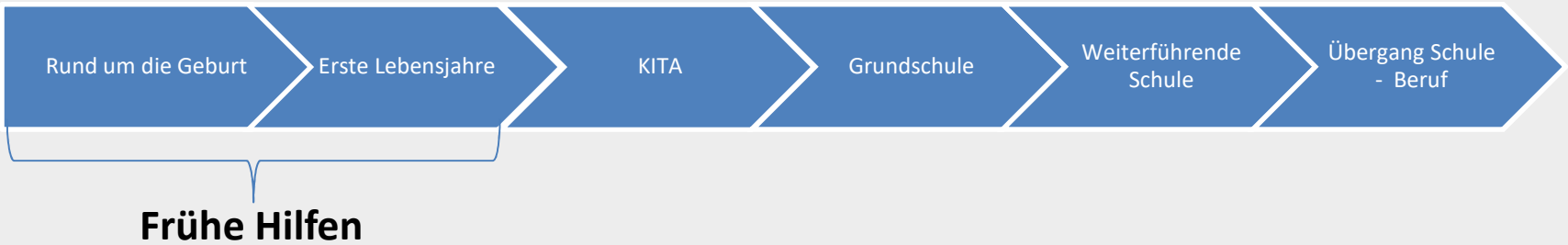

Das Landesprogramm kinderstark – NRW schafft Chancen

- Das Landesprogramm unterstützt den flächendeckenden Aufbau von kommunalen Präventionsketten in NRW.
- Erstmalig seit 2020 stehen für diese Entwicklung in NRW ca. 15 Mio. Euro zur Verfügung.
- Alle Kommunen und Kreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind antragsberechtigt.
- Verteilung der Mittel erfolgt nach Anteil der in der Kommune lebenden Kinder in SGB II-Bezug von 4 bis 17 Jahren
- Kleine Jugendamtsbezirke erhalten einen Mindestbetrag in Höhe von 25.000 Euro.
- Die Mittel werden nach der Bewilligung eines Antrags an die Kommunen ausgezahlt. Die Kommunen entscheiden selbständig über den Einsatz der Mittel in den nachfolgenden Handlungsfeldern.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Kontakt:
Marco Cabreira da Benta
Referat 224 – Familienzentren, Prävention
Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen

Telefon: (0211) 837-2155
eMail:
marco.cabreiradabenta@mkjfgfi.nrw.de